

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.2010

Geschäftszahl

2008/22/0105

Rechtssatz

§ 24 NAG 2005 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009 sah keine Regelung vor, dass bei Vorliegen von bestimmten Gründen der Antrag als rechtzeitig gestellt anzusehen wäre (vgl. demgegenüber die nunmehrige Bestimmung des § 24 Abs. 2 NAG 2005).